

## Welche Leistungen könnten für mich noch interessant sein?

### BAföG-Leistungen

Das BAföG soll jungen Menschen die Möglichkeit geben, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht. Beim BAföG ist zwischen Schüler-BAföG und dem Studenten-BAföG zu unterscheiden. Zum Schüler-BAföG gibt die Fachabteilung Ausbildungsförderung, Burloer Str. 93, 46325 Borken, weitere Infos (Tel.: 02861/82-1221/-1222/-1223). Für Infos zum Studenten-BAföG wenden Sie sich bitte an das Studentenwerk Ihrer Hochschule.

### Berufsausbildungsbeihilfe

Um eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu ermöglichen, zahlt die Agentur für Arbeit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Informationen zum BAB erhalten Sie bei Ihrer örtlich zuständigen Arbeitsagentur oder im Internet unter [www.babrechner.arbeitsagentur.de](http://www.babrechner.arbeitsagentur.de)

### Impressum:

Herausgeber: Kreis Borken  
Fachbereich Jugend und Familie  
Stand: September 2016  
Druck: Kreis Borken

## Übrigens:

Die Beratung junger Volljähriger durch den Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken erfolgt kostenlos. Damit wir genügend Zeit für Sie haben, empfehlen wir Ihnen **telefonisch einen Termin mit uns zu vereinbaren.**

## Kontakt

Kreis Borken  
Fachbereich Jugend- und Familie  
Burloer Str. 93  
46325 Borken  
Internet: <http://www.kreis-borken.de>  
Tel.: 02861/82-2203  
Fax: 02861/82-1910

## Ansprechpartner für die Wohnorte

Heek, Legden,  
Stadtlohn,  
Schöppingen

Frau Reupke  
Tel.: 02861/82-2240  
[j.reupke@kreis-borken.de](mailto:j.reupke@kreis-borken.de)

Isselburg, Rhede  
Südlohn

Herr Weddeling  
Tel.: 02861/82-2240  
[m.weddelling@kreis-borken.de](mailto:m.weddelling@kreis-borken.de)

Raesfeld, Reken,  
Velen, Heiden

Herr Bühs  
Tel.: 02861/82-2236  
[j.buehs@kreis-borken.de](mailto:j.buehs@kreis-borken.de)

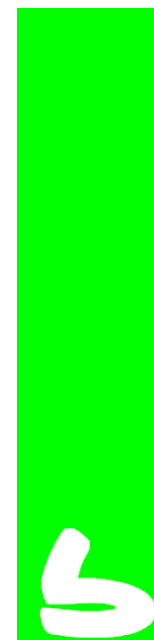
Vreden

Frau Hüging  
Tel.: 02861/82-2237  
[s.hueging@kreis-borken.de](mailto:s.hueging@kreis-borken.de)

Gescher

Frau Grave-Möllmann  
Tel.: 02861/ 82-2237  
[j.grave-moellmann@kreis-borken.de](mailto:j.grave-moellmann@kreis-borken.de)

Die Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau haben eigene Jugendämter.



**Beratung**  
**für**  
**junge Volljährige**

**Endlich**  
**18**

Auf Wunsch berät der Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken junge Volljährige unter 21 Jahren zu folgenden Fragen:

- Habe ich noch einen Unterhaltsanspruch?
- Wie lange bin ich unterhaltsberechtig?
- Von wem bekomme ich den Unterhalt?
- Wie hoch ist mein Unterhaltsanspruch?
- Kann ich mir eine eigene Wohnung nehmen?
- Wer hilft mir bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche?
- Welche Leistungen könnten für mich noch interessant sein?

### **Habe ich noch einen Unterhaltsanspruch?**

Sofern Sie sich über den 18. Geburtstag hinaus in Schul- oder Berufsausbildung befinden, haben Sie grundsätzlich noch einen Unterhaltsanspruch gegenüber Ihren Eltern. Voraussetzung ist allerdings, dass Ihre eigenen Einkünfte (beispielsweise Ausbildungsvergütung, BAföG-Leistungen, Berufsausbildungsbeihilfe, Kindergeld) nicht ausreichen, um Ihren Lebensbedarf selbst zu decken, und dass Ihre Eltern

wirtschaftlich leistungsfähig sind. Während der Ausübung eines Freiwilligendienstes (BFD, FSJ, FÖJ) besteht in der Regel kein Unterhaltsanspruch. Im Einzelfall sind jedoch Ausnahmen möglich.

### **Wie lange bin ich unterhaltsberechtig?**

Der Anspruch auf Unterhalt besteht für die Dauer Ihrer schulischen Ausbildung, Ihrer ersten Berufsausbildung bzw. des ersten Studiengangs nach Erwerb des Abiturs. Von Ihnen wird erwartet, dass Sie Ihre Ausbildung bzw. Ihr Studium zielstrebig in angemessener und üblicher Zeit absolvieren.

### **Von wem bekomme ich den Unterhalt?**

Ab Volljährigkeit sind grundsätzlich Mutter und Vater barunterhaltspflichtig, wenn diese wirtschaftlich unter Einhaltung ihres eigenen Selbstbehalts in der Lage sind, Ihnen Unterhalt zu gewähren.

### **Wie hoch ist mein Unterhaltsanspruch?**

Wenn Sie noch im Haushalt eines Elternteils leben, wird Ihr Unterhaltsbedarf nach den Vorgaben der Düsseldorfer Tabelle ermittelt und richtet sich nach dem zusammenaddierten Einkommen Ihrer Eltern. Ihre eigenen Einkünfte sowie das Kindergeld sind auf den Bedarf anzurechnen. Der verbleibende Bedarf wird anteilig im Verhältnis der Einkommen auf Mutter und Vater aufgeteilt.

### **Kann ich mir eine eigene Wohnung nehmen?**

Sie haben in der Regel keinen Rechtsanspruch auf eine eigene Wohnung, da Ihre Eltern ein

Unterhaltsbestimmungsrecht haben und Ihnen alternativ einen Wohnraum im elterlichen Haushalt zur Verfügung stellen können. Einigen Sie sich mit Ihren Eltern dahingehend, dass Sie in einer eigenen Wohnung leben, trägt Ihr Unterhaltsbedarf nach Düsseldorfer Tabelle 670,00 €. Zur Deckung des Bedarfs müssen Sie vorrangig eigenes Einkommen und das Kindergeld einsetzen. Für den verbleibenden Bedarf kommen Ihre Eltern anteilig auf.

### **Wer hilft mir bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche?**

Zunächst sollten Sie versuchen, sich mit Ihren Eltern selbst über den Unterhalt ab Volljährigkeit zu einigen. Dabei sollte das gute Miteinander im Vordergrund stehen.

Eine Unterhaltsberechnung nach Düsseldorfer Tabelle führt das für Ihren Wohnsitz zuständige Jugendamt gerne für Sie durch. Hierzu müssen Ihre Eltern bereit sein, freiwillig Auskunft über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben.

Verweigert ein Elternteil die Auskunftserteilung bzw. nimmt ein Elternteil die Zahlung des berechneten Unterhalts nicht auf, bleibt Ihnen nur die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur gerichtlichen Durchsetzung des Anspruchs. Das Jugendamt ist leider nicht berechtigt, volljährige Kinder vor Gericht zu vertreten. Für eine anwaltliche Beratung stellt Ihnen das für Sie örtlich zuständige Amtsgericht auf Antrag einen Beratungsschein aus. Die Kosten der Anwaltstätigkeit werden bei beengten wirtschaftlichen Verhältnissen von der Staatskasse getragen.

